

Geschäftsordnung für die Anti-Doping-Kommission des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS)

Präambel

Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS), zugleich National Paralympic Committee Germany (NPC) verpflichtet sich, entsprechend der Vorgaben der Anti-Doping Codes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADC), der WADA (WADC), des International Paralympic Committee (IPC für die paralympischen Sportarten) und der jeweils zuständigen Internationalen Sportfachverbände (IFs) das Verbot von Doping im Sport zu beachten und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Den Besonderheiten von Menschen mit Behinderung ist dabei Rechnung zu tragen.

Gem. § 12 der Satzung des DBS hat der DBS eine Anti-Doping-Kommission, deren Mitglieder durch das Präsidium berufen werden.

Die Anti-Doping-Kommission ist eigenverantwortlich und unabhängig für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung zuständig, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DBS zugewiesen ist. Ihre uneingeschränkte Tätigkeit orientiert sich an den Regelwerken der NADA, der WADA und der IFs. Weiteres regelt der DBS Anti-Doping-Code in seiner jeweils gültigen Fassung.

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der Anti-Doping-Kommission. In Ergänzung gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des DBS.

Alle Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 1 Die Kommission

Die Berufung der Mitglieder der Kommission regelt § 12 Ziff. 2 der Satzung des DBS.

Mitglieder der Anti-Doping-Kommission sind:

- a. der Anti-Doping Beauftragte des DBS (§ 6 dieser GO, Referent Anti-Doping)
- b. ein Athletenvertreter oder ein Stellvertreter
- c. ein Sprecher der und Trainer oder ein Stellvertreter
- d. ein Jurist
- e. ein Mediziner

Die Kommission kann bei Bedarf weitere fachkundige Vertreter (ohne Stimmberechtigung) zu den Sitzungen hinzuziehen und zu ihrer Unterstützung ad-hoc-Arbeitsgruppen mit definierten und terminierten Aufträgen bilden.

Die Amtsperiode der Kommission beginnt mit der Berufung durch das Präsidium und endet mit einer Wahlperiode des Präsidiums.

Die Kommission hat beratende Funktion in Bezug auf alle Themenstellungen im Bereich Anti-Doping des DBS. Sie unterstützt zudem beratend die Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DBS.

§ 2 Sitzungen der Anti-Doping-Kommission

Die Anti-Doping-Kommission kommt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zur Beratung über Angelegenheiten im Bereich Anti-Doping zusammen.

Die Sitzungen der Kommission werden vom Anti-Doping-Beauftragten des DBS koordiniert.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Anti-Doping-Beauftragten mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Anti-Doping-Koordinierungsstelle vorliegen.

§ 3 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Kommission richtet sich nach § 4 Ziff. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

Abstimmungen erfolgen offen. Geheime oder namentliche Abstimmungen erfolgen gem. sich § 11 Ziff. 6 ff der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

Beschlussfassungen mit finanziellen Auswirkungen auf den ordentlichen Haushalt sind nach ihrer inhaltlichen Beschlussfassung an das Präsidium weiterzuleiten.

§ 4 Stimmberechtigung

Nur die unter § 1 dieser GO genannten Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 5 Sitzungsprotokolle

Über die Kommissionssitzungen wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden gebilligt und von ihm und dem Protokollführer unterschrieben und allen Kommissionsmitgliedern zugeleitet wird.

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Andernfalls muss der Protokollführer zu Beginn der Sitzung benannt werden.

Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zugang keine Einwände bei der DBS-Geschäftsstelle bzw. beim Anti-Doping Beauftragten eingegangen sind.

Die Protokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums, der Kommission Medizin und des Vorstandes Leistungssport zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 6 Der Anti-Doping Beauftragte des DBS

Der Referent für Anti-Doping im DBS ist zugleich der Anti-Doping-Beauftragte des DBS im Sinne des Art. 15.3 NADA-Code.

Der Anti-Doping-Beauftragte überwacht die Einhaltung der Anti-Doping-Codes und der Anti-Doping-Bestimmungen und erfüllt die ihm durch den DBS Anti-Doping-Code zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- a. Auswahl der Athleten für die Testpools (Artikel 5.3)
- b. Informationspflichten (Artikel 14)
- c. Dopingprävention (Artikel 15)

Der Anti-Doping-Beauftragte bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der NADA die Leitlinien des Anti-Doping Kampfes des DBS und koordiniert den Kampf des DBS gegen Doping.

Der Anti-Doping-Beauftragte des DBS ist zuständig für die Kommunikation und Information sowie die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA, den IFs und den Funktionären des DBS in Anti-Doping-Angelegenheiten.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für die NADA und Athleten und das Bindeglied zur Anti-Doping-Kommission.

§ 7 Anti-Doping Koordinierungsstelle

In der Geschäftsstelle des DBS wird eine Anti-Doping-Koordinierungsstelle eingerichtet. Ihre Leitung obliegt dem Referenten des DBS für Anti-Doping.

§ 8 Kostenerstattung

Die den Mitgliedern der Anti-Doping-Kommission und einberufenden Projektgruppen aus ihrer Tätigkeit entstehenden Reisekosten und Auslagen werden gemäß der Abrechnungsrichtlinien des DBS erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch das Präsidium des DBS am 19.06.2015 in Kraft.